

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. APR. 1996
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGB1.2400, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs.6 entfällt.
2. Die Überschrift des § 34 lautet:

"§ 34

Anzeige der Dienstverhinderung und
ärztliche Untersuchung"

3. § 34 Abs.2 lautet:

"(2) Ist die Dienstverhinderung durch Krankheit verursacht, so hat der Gemeindebeamte dies durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, wenn es die Dienstbehörde verlangt oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei Tage dauert. Der Gemeindebeamte hat dafür vorzusorgen, daß seine Dienstverhinderung überprüft werden kann. Kommt der Gemeindebeamte dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst als nicht gerechtfertigt."

4. Dem § 34 werden folgende Abs.3 und 4 angefügt:

"(3) Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung des Gemeindebeamten, so hat sich dieser auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen."

(4) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Gemeindebeamte hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen. Eine Anordnung im Sinne des ersten Satzes ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in entsprechenden Abständen zu erteilen."

5. Im § 53 Abs.4 lit.b tritt anstelle des Zitates "\$ 4 Abs.3" das Zitat "\$ 4 Abs.2 Z.1".

6. § 53 Abs.5 erster Satz lautet:

"Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Gemeindebeamten schon im Monat des Ausscheidens aus dem aktiven Dienststand, nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren, wenn er spätestens am Tage des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet hat."

7. Im § 58 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1. Folgende Abs.2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres des Gemeindebeamten liegt, ist die Ruhegeüßbemessungsgrundlage von 80 % um 0,1667 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegeüßbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(3) Eine Kürzung nach Abs.2 findet nicht statt

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des,
Gemeindebeamten,

2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Gemeindebeamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(4) Der Ruhegehalt darf 40 % des ruhegehaltfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten."

8. Im § 60 wird das Wort "zehnjährige" durch das Wort "fünfzehnjährige" ersetzt.

9. § 61 lautet:

"§ 61

Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

Der Gemeindebeamte kann von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und entweder Anspruch auf den vollen Ruhegehalt besitzt oder sich im zeitlichen Ruhestand befindet."

10. Im § 72 Abs.2 zweiter Satz wird der Ausdruck "drei" durch den Ausdruck "sechs" ersetzt.

11. Im § 79 Abs.5 Z.3 wird der Ausdruck "25. Lebensjahr" durch den Ausdruck "24. Lebensjahr" ersetzt.

12. § 85a lautet:

"§ 85a

Beitrag

(1) Die Bezieher von monatlich wiederkehrenden Leistungen nach den §§ 55 bis 82 dieses Gesetzes haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt 1,5 % der Bemessungsgrundlage. Diese umfaßt sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach den §§ 55 bis 82 dieses Gesetzes sowie die Sonderzahlungen.

(3) Die Kinderzulage, die Zulage gemäß den §§ 71 Abs.5 oder 78 Abs.8, der der Kinderzulage und der der Zulage gemäß den §§ 71 Abs.5 oder 78 Abs.8 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(4) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, von den dazu gebührenden Sonderzahlungen und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(5) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze gemäß § 79 Abs.5 nicht unterschritten werden."

13. § 85b entfällt.

14. Im § 110 Dienstzweig Nr.107 entfällt in der Z.3 der Aufnahmebedingungen die Wortfolge "und des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGB1.9270,".

15. Im § 122 Abs.3 tritt anstelle des Zitates "\$ 4 und § 5 GW0" das Zitat "\$ 110 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1.1000" und anstelle der Wortfolge "der Niederlegung oder des Verlustes (§ 6 GW0)" die Wortfolge "des Verzichtes oder des Verlustes (§ 111 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1.1000)".

16. Im § 127 Z.1 wird das Zitat "63 Abs.1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz" durch das Zitat "63 Abs.1" ersetzt.

17. In der Anlage B wird folgender Punkt 16 angefügt:

"16. Übergangsbestimmungen zur GBD0-Novelle, LGB1.2400-28

(1) § 58 Abs.2 bis 4 ist auf Gemeindebeamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits im dauernden Ruhestand befinden, und deren Hinterbliebene nicht anzuwenden.

(2) § 127 Z.1 in der Fassung der Novelle, LGB1.2400-28 gelten für Bescheide, die nach dem 1. Juli 1996 erlassen werden."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1997: Art.I Z.11
2. mit dem auf die Kundmachung
folgenden Monatsersten: Art.I Z.12 und 13